

S a t z u n g

der Gemeinde Wallenhorst - Landkreis Osnabrück - über Volksfeste (Marktordnung) zuletzt geändert am 26.01.2017

(aktueller Satzungstext mit 6 eingearbeiteten Änderungen)

Aufgrund der §§ 6,8 und 14 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst am 30.03.1987, am 12.03.1991 (1. Änderung), am 28.01.1992 (2. Änderung), am 21.03.2002 (3. Änderung), am 20.11.2008 (4. Änderung) und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 in der z.Z. Gültigen Fassung am 13.12.2011 (5. Änderung) folgende Satzung der Gemeinde Wallenhorst – Landkreis Osnabrück – über Volksfeste (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Wallenhorst veranstaltet in jedem Jahr ein Volksfest (Wallenhorster Klib) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher am Wallenhorster Volksfest teilzunehmen.

§ 2

Markttage, Öffnungszeiten und Marktplatz

- (1) Das Volksfest beginnt jeweils am 2. Freitag im Juni und endet jeweils am darauf folgenden Sonntag.
- (2) Die Öffnungszeit der Kirmes wird
 - am 1. Tag auf 14.00 Uhr - 03.00 Uhr
 - am 2. Tag auf 14.00 Uhr - 03.00 Uhr und
 - am 3. Tag auf 14.00 Uhr - 23.00 Uhr

festgesetzt.

An den ersten beiden Kirmestagen ist die Öffnungszeit für alle Marktbesucher mit Ausnahme der Kindergeschäfte bis 24.00 Uhr verbindlich.

- (3) Die Kirmes findet auf dem Gelände der Großen Straße, beginnend vom Kreisel Ecke Niedersachsenstraße bis zur Einmündung der Wetrihstraße, einschließlich des Parkplatzes der Volksbank statt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können im Einzelfall die Markttage, die Öffnungszeiten und/oder der Marktplatz abweichend von vorstehenden Absätzen festgesetzt werden. Die abweichende Festsetzung wird rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht.

§ 3

Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf dem Wallenhorster Volksfest dürfen nur unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO ausgeübt und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- (2) Von der Zulassung sind ausgeschlossen:
 - a) das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propaganda-mitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts (§§ 86, 86 a des Strafgesetzbuches),

- b) das Anbieten und Verbreiten pornographischer Schriften und Bilder,
 - c) das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeugen,
 - d) die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren,
 - e) Darbietung mit lebenden Tieren
- (3) Anbieter von Speisen und Getränken werden nur zugelassen, wenn sie sich verpflichten:
- a) Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Mehrweg-Kunststoff, Porzellan, Glas, usw.) oder in Holzwarenpressgeschirr (Chinet), Papprägern ohne Beschichtung oder Pergamenttüten abzugeben,
 - b) Einwegbehältnisse und –geschirr wie Getränkedosen und –flaschen, Kunststoff- oder folienbeschichtetes Geschirr, Büchsen, Becher und Teller aus Polystyrol sowie Getränke aus Verbundverpackungen (Tüten und Kartons) nicht anzubieten bzw. zu verwenden,
 - c) Bestecke aus Polystyrol nur dann zu verwenden, wenn diese nach Gebrauch einer separaten Entsorgung (Wiederverwendung) zugeführt werden.
- (4) Soweit sich Anbieter um Zulassung bewerben, die Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, werden diese nur zugelassen, wenn sie sich verpflichten, mindestens zwei alkoholfreie Getränke bei Mengengleichheit billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk.
- (5) Drehorgelspieler und andere Marktbesicker dürfen sich an den Straßen und Plätzen nicht so hinsetzen oder aufstellen, dass sie den Anschein eines körperlichen Gebrechens erwecken oder ein vorhandenes Gebrechen absichtlich hervorkehren.

§ 4 Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Anträge auf Zulassung sind spätestens bis 15. Januar des gleichen Kalenderjahres (Ausschlussfrist) zu stellen. Die Anträge müssen enthalten:
- a) Name und Anschrift des Anbieters, Mobiltelefonnummer
 - b) Art und Beschreibung des Geschäftes / des Programms / der Fahrweise / der Ausspielung oder der feilgebotenen Waren
 - c) mindestens ein aussagekräftiges, aktuelles Bild des Geschäftes
 - d) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes sowie der betrieblichen Anlagen einschl. der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und
 - e) den benötigten Stromanschlusswert.
 - f) Falls notwendig, Angaben über Anschlüsse an das Wasser- bzw. Kanalnetz
 - g) die Anzahl der Fahrzeuge, getrennt nach Fahrzeugen, die während der Veranstaltung unbedingt am Betrieb verbleiben müssen, und den Fahrzeugen, die außerhalb des Festplatzes abgestellt werden können.
- (3) Weitere Angaben zum Betrieb können von der Veranstalterin unter Fristsetzung auch nach Bewerbungsschluss eingeholt werden.
- (4) Fehlen nach Ablauf der Antragsfrist geeignete Antragssteller in einer Betriebsart / einem Geschäftstyp, kann die Gemeinde Wallenhorst Betreiber anwerben und in die Liste der Antragssteller aufnehmen.

- (5) Treten nach Ablauf der Antragsfrist Veränderungen bezüglich der nach Abs. 2 gemachten Angaben auf, kann der Antrag als gegenstandslos betrachtet werden.
- (6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Näheres regelt die Vergaberichtlinie für die Zulassung zur „Wallenhorster Klib“ ergänzt.
- (7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- a) der Standplatz nicht, nur teilweise oder nicht entsprechend der Platzeinweisung benutzt wird,
 - b) der zugewiesene Standplatz aus tatsächlichen Gründen (z. B. Bauarbeiten) nicht zur Verfügung steht,
 - c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
 - e) eine mit der Zulassung verbundenen Bedingung oder Auflage nicht erfüllt worden ist,
 - f) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
 - g) Die in dem Antrag durch den / die Beschicker/-in beschriebene Gestaltung des Betriebes, insbesondere die Fassade, die Beleuchtung, die Lichteffekte oder die aufgeführte Geschäftsbeschreibung verändert worden ist,
 - h) Der Betrieb sich in einem schlechten Pflegezustand befindet,
 - i) sich die Ausmaße des Betriebes geändert haben.

Bei einem Widerruf der Zulassung ist der Standplatz vom Anbieter unverzüglich zu räumen.

§ 5 Marktbehörde

Marktbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Wallenhorst. Den Beauftragten der Marktbehörde ist der Zutritt zu allen Geschäften zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Standplätze – auf volle Meter aufgerundet - werden durch die Marktbehörde zugewiesen. Die Platzzuweisung erfolgt jeweils an dem durch Zulassungsbescheid bekanntgegebenen Tage auf dem Festplatz.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Plätze sind an den jeweiligen Markttagen bis 09.00 Uhr einzunehmen. Über Plätze, die bis zu diesem Zeitpunkt ohne ausdrückliche Genehmigung der Marktbehörde nicht eingenommen wurden, kann anderweitig verfügt werden.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes und nach Freigabe durch die Marktbehörde begonnen werden. Die der Bauabnahme unterliegenden Geschäfte müssen bis 09.00 Uhr des 1. Markttages aufgebaut sein. Willkürlicher Aufbau von Geschäften sowie das Überschreiten von Fluchtlinien sind nicht erlaubt.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung der Marktbehörde auf von ihr näher bezeichneten Plätzen des Marktgeländes abgestellt werden.
- (3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens an dem Tage der Platzzuweisung auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (4) Die Geschäfte dürfen während der täglichen Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden.
- (5) Der Abbau der Geschäfte muss am Tage nach dem 3. Markttag beendet sein. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so verschiebt sich diese Frist entsprechend. Die Marktbehörde kann von dieser Regelung Ausnahmen gestatten. Der Standplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsstelle und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen auf allen Plätzen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- o. ä. Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Betriebsinhaber fliegender Bauten müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen; ggf. kann die Marktbehörde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Betriebsinhabern, die die VDE-Bestimmungen nicht beachten, die Zulassung widerrufen. Zum Betrieb der Geschäfte darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.
- (5) Die Gänge und Durchfahrten des Marktplatzes sind freizuhalten.
- (6) Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.

§ 9

Verhalten auf dem Volksfest

- (1) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Teilnehmer des Marktes haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Marktbehörde zu beachten.

- (3) Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie der Darbietungen von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.
- (4) Es ist unzulässig,
- a) Plätze oder darauf befindliche öffentliche Anlagen, wie z. B. Wasserentnahmestellen, Feuerlöschhydranten, Energie-, Fernsprech-, Entwässerungs- oder Verkehrsanlagen unbefugt zu ändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher bei Räumung des Platzes wieder beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Marktbehörde die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen,
 - b) während der Öffnungszeiten Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf den Platz zu bringen oder mitzuführen (ausgenommen Krankenfahrstühle und Rettungsfahrzeuge),
 - c) unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in die Abfallbehälter oder Sammelstellen zu schütten,
 - d) Hunde, ausgenommen Blindenführhunde der Marktbeschicker, oder sonstige Tiere auf den Festplatz zu bringen. Dies gilt nicht für Tiere, die von zugelassenen Schaustellern zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes benötigt werden,
 - e) Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
 - f) unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten,
 - g) Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.

§ 10 Reinhaltung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Erdboden zum Schutze des Grundwassers nicht durch Öl- und/oder Fettverluste verunreinigt wird. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber haben ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen verkehrssicher zu halten.
- (3) Die Standinhaber haben ferner dafür zu sorgen, dass Papier oder andere Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschl. des Kehrtrichts einsammeln und in die bereitgestellten Müllcontainer einfüllen.
- (4) Kommen die Standinhaber ihren Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten durchgeführt werden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Wallenhorst haftet für Schäden, die auf dem Marktplatz aus Anlass des Volksfestes eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde Wallenhorst keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4) Der Standinhaber haftet der Gemeinde Wallenhorst für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

§ 12 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wallenhorster Volksfest werden Gebühren nach Maßgabe einer erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
- a) die zugelassenen Waren und Leistungen gem. § 3,
 - b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung gem. § 4 Abs. 4,
 - c) den Auf- und Abbau der Geschäfte gem. § 7 Abs. 1 - 3 u. 5,
 - d) für nicht erlaubte Schließen der Geschäfte gem. § 7 Abs. 4,
 - e) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen gem. § 8,
 - f) das Verhalten auf Volksfesten gem. § 9,
 - g) die Reinhaltung und die Sicherheit auf den Marktplätzen gem. § 10
 - h) die Einhaltung der Endzeiten gem. § 2
- verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14 Ausnahmen

Die Marktbehörde behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wallenhorst, den 26. Januar 2017

Steinkamp
Bürgermeister

(Siegel)